

# STADT BAD DOBERAN

## BV/196/22

Beschlussvorlage  
öffentlich



## Aktualisierung öffentlich-rechtlicher Vertrag

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt	<i>Datum</i> 16.08.2022
<i>Einreicher:</i> Bürgermeister	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	14.09.2022	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	26.09.2022	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertreterversammlung stimmt den Abschluss dieses aktualisierten öffentlich-rechtlichen Vertrages mit Wirkung vom 01.07.2022 zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

### **Sachverhalt:**

Das Amt Bad Doberan - Land übernimmt für die Stadt Bad Doberan auf Grundlage des beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages die gesetzlichen Aufgaben nach den Wohngeldgesetzen. Der Bundesgesetzgeber hat die Gewährung eines (bisher) einmaligen Heizkostenzuschusses an Geringverdiener beschlossen. Anspruchsberechtigt sind u.a. wohngeldbeziehende Haushalte. Die in der Landesverordnung festgelegten Zuständigkeiten für den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes entsprechen den bestehenden Zuständigkeiten für den Vollzug des Wohngeldgesetzes. Unter Berücksichtigung des mit der Stadt Bad Doberan bestehenden Vertrages ist das Amt Bad Doberan - Land somit auch für die Heizkostenzuschussfälle zuständig.

Gemäß Information des Innenministeriums MV ist, sofern es eine durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 165 der Kommunalverfassung kommunale Zusammenarbeit gibt, diese Vereinbarung um den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes zu ergänzen. Dies ist rechtliche Voraussetzung dafür, dass diejenigen Verwaltungen, die die Angelegenheiten des Wohngeldes für eine andere kommunale Körperschaft wahrnehmen, nunmehr auch den einmaligen Heizkostenzuschuss bewilligen dürfen.

Nach Auskunft des Innenministeriums ist diese rechtliche Voraussetzung bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung - 12.07.2022 - zu schaffen. Vor dem Hintergrund des Eingangsdatums der entsprechenden Informationen Ende Juni war die Möglichkeit der Beschlussfassungen durch die Gremien zum 12.07.2022 nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund ist eine rückwirkende Inkraftsetzung

erforderlich.

Gemäß Kommentierung zu § 165 KV (Kommunalverfassung) müssen die jeweiligen Vertretungskörperschaften "zwingend" auch bei "etwaigen Änderungen" befasst werden. Auch die Genehmigung der Rechtsaufsicht ist bei Änderungen erforderlich. Neben der oben genannten Änderung wurden noch wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen	
Keine haushaltsmäßige Berührung	
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	35101 / 52543 Wohngeld - Zuschuss an Amtsverwaltung laut Vertrag
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung	

**Anlage/n**

1	NEU öff. rechtl. Vertrag Wohngeld (öffentlich)
---	--

## **Öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Absicherung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz**

Auf der Grundlage des §165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird, nach Beschluss der Stadtvertretung Bad Doberan vom **26.09.2022** sowie der Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Bad Doberan-Land vom .....

zwischen dem                    Amt Bad Doberan-Land  
    Kammerhof 3  
    18209 Bad Doberan

vertreten durch den Amtsvorsteher und der 1. Stellvertreterin des Amtsvorstehers

und der                            Stadt Bad Doberan  
    Severinstraße 6  
    18209 Bad Doberan

vertreten durch den Bürgermeister und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

folgender Vertrag geschlossen.

### **§ 1 - Vertragsgegenstand**

Die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Bad Doberan nach den jeweils gültigen Wohngeldgesetzen **und Heizkostenzuschussgesetzen** werden durch das Amt Bad Doberan-Land übernommen. Dadurch gehen die Rechte und Pflichten der Stadt Bad Doberan auf das Amt Bad Doberan-Land über. Ein Mitwirkungsrecht der Stadt Bad Doberan bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird nicht vereinbart.

### **§ 2 - Personalregelung und technische Ausstattung**

1.        Zur Absicherung der unter § 1 genannten Aufgabe stellt das Amt Bad Doberan-Land das notwendige Personal, Büroräume, sowie die Hard- und Software bereit.
  
2.        Grundlage für die Personalausstattung ist die Neufassung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit und Bau zur Durchführung des Wohngeldgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 31.10.2001, sowie das Rundschreiben des Ministeriums vom 15.06.2004 zur Auswirkung des Hartz IV-Gesetzes nach dem Wohngeldgesetz.
  
3.        Zur Zahlbarmachung des Wohngeldes wurde zwischen der KSU-Soft Kommunal Software Unternehmens GmbH, in Mecklenburg-Vorpommern einziges hierzu autorisiertes Unternehmen und dem Amt Bad Doberan-Land ein entsprechender Vertrag geschlossen.

### **§ 3 - Lohn- und Sachkosten**

1. Die Vergütung des Personals erfolgt durch das Amt Bad Doberan-Land im Rahmen der bestehenden Arbeitsverhältnisses in der Vergütungsgruppe **9 a TVÖD VKA**.
2. Die Personalkosten werden auf der Grundlage der für die Stadt Bad Doberan entfallenden Wohngeldfälle **und Heizkostenzuschussfälle** , auf die Stadt Bad Doberan umgelegt.
3. Die Sachkosten werden anteilig, auf der Grundlage der für die Stadt entfallenden Wohngeldfälle **und Heizkostenzuschussfälle**, auf die Stadt Bad Doberan umgelegt.
4. Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

### **§ 4 - Rechnungslegung**

1. Es wird eine Monatspauschale auf der Grundlage der vorherigen Jahresabschlussrechnung vereinbart.
2. Die Monatspauschale ist jeweils bis zum 05. Des laufenden Monats auf das Amtskonto zu überweisen.
3. Bis Ende März soll die Abschlussrechnung erfolgen und gegebenenfalls eine neue Monatspauschale vereinbart werden.

### **§ 5 - Allgemeines**

1. Mindestens einmal jährlich, im Juni, findet zwischen dem Amt Bad Doberan-Land und der Stadt Bad Doberan eine Abstimmung zur personellen, technischen und sachlichen Ausstattung der Wohngeldstelle des Amtes Bad Doberan-Land statt.
2. Der Vertrag ist unbefristet.
3. Der Vertrag kann jeweils bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei schriftlich bis zum 30.04. des Kalenderjahres zugegangen sein.
4. Änderungen oder Anpassungen bedürfen der Schriftform.

## § 6 - Inkrafttreten

1. **Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.**
2. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen dem Amt Bad Doberan-Land und der Stadt Bad Doberan vom 20.07.2005 außer Kraft.

Die Genehmigung des Landrates des Landkreises **Rostock** als untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

Bad Doberan, den \_\_\_\_\_

Bad Doberan, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Bad Doberan

Für das Amt Bad Doberan-Land

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
1. Stadtrat

\_\_\_\_\_  
Amtsvorsteher

\_\_\_\_\_  
1. Stellvertreter

Siegel